



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST BEI
DER STADT FÜRTH

BEBRi-Feu

in der vom Stadtrat am beschlossenen Fassung.

I. Einstellung

§ 1

Die Einstellung in einem Beamtenverhältnis in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erfolgt insbesondere nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18.11.2011 in den jeweils aktuellen Fassungen.

II. Laufbahn

§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

§ 3 Aufstiegsqualifizierung und modulare Qualifizierung

(1) für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene:

Die Erlangung der Eignung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung) richtet sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen des Konzepts der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung.

Wer die Prüfungen nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

(2) für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Die Zulassung bzw. Erlangung der Eignung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene regelt sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG.

III. Beförderungen

§ 4 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, dem LlbG und der FachV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

§ 5 Beförderungsdienstzeiten

(1) Die Dienstzeit beträgt:

a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	8 Jahre
7 Punkte	12 Jahre

ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).*

b) für die Beförderung nach A 9

mindestens zwei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 8 und setzt insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 FachV-Fw voraus.

c) für die Beförderung nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre

seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).*

d) für die Beförderung nach A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	4 Jahre
11 Punkten	5 Jahre
9 Punkten	6 Jahre

seit vorhergehender Beförderung.

*Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

e) Die Beförderung nach A 13 setzen eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.

f) Die Beförderung nach A 14 bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene richtet sich nach dem Ergebnis der Qualifikationsprüfung:

Note

1,00 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 ½ Jahre

g) Die Beförderung nach A 15 richtet sich nach Buchst. d).

(2) Wird die Befähigung für ein Beförderungsamt A 10 bzw. A 14 im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (§ 30 FachV-Fw bzw. § 39 FachV-Fw) oder modularen Qualifizierung (§ 37 FachV-Fw bzw. § 40 FachV-Fw) erworben, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13.

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.

§ 6 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.

(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)

(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.